



KR-Nr. 101/2017, parlamentarische Initiative betreffend Fristenstillstand auch im Rekursverfahren

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kantonale Verwaltung:	Gemeinde, Organisation, Gericht etc.: X
Absender/in: Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich (DJZ) 8000 Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen **bis 31. März 2020** wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an: graziella.gallo@ji.zh.ch



Rechtslage im Kanton Zürich

Schriftliche Anordnungen einer Verwaltungsbehörde können mit einem Rechtsmittel, in der Regel mit Rekurs gemäss §§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2), angefochten worden. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommen aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 1 VRG). Die aufschiebende Wirkung hat zur Folge, dass die Anordnung erst rechtskräftig wird, wenn die Rechtsmittelfrist unbenutzt abgelaufen ist. Erst dann darf von dem mit der Anordnung eingeräumten Recht Gebrauch gemacht bzw. die Anordnung vollstreckt werden.

Fragen

1. Ein Fristenstillstand im Sinne der parlamentarischen Initiative (KR-Nr. 101/2017; fortan PI) zögert den Beginn einer Frist hinaus oder unterbricht eine bereits laufende Frist. Mit anderen Worten stehen vom ersten bis zum letzten Tag des Fristenstillstands gesetzliche und behördliche Fristen still. Die Vollstreckbarkeit der Anordnung wird um den entsprechenden Zeitraum verzögert. Sind Sie mit der Stossrichtung der PI grundsätzlich einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Welche Vorteile sehen Sie bei einem Fristenstillstand im Rekursverfahren?

Bemerkungen:

- Einheitliche Regelung betr. Fristenstillstand bei Rekurs und Beschwerde.
- Gefahr, dass nicht anwaltlich vertretene Personen während der Ferien eine Frist verpassen, ist bedeutend kleiner.
- Anwält*Innen haben während der Ferienzeit mehr Zeit, um eingegangene Entscheide und das weitere Vorgehen betr. Rekuserhebung mit ihren Mandant*Innen zu besprechen.

3. Welche Nachteile würde ein Fristenstillstand im Rekursverfahren mit sich bringen?

Bemerkungen:

Wir sehen keine Nachteile.



4. Gemäss § 22a Abs. 1 VRG (neu) sollen im Rekursverfahren die gesetzlichen und gerichtlichen (wohl "behördlichen") Fristen – wie im Verwaltungsgerichtsverfahren (vgl. § 71 VRG in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) – wie folgt stillstehen:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Befürworten Sie diese Bestimmung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. a VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen sowie Verfahren mit besonderer Dringlichkeit. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Dieser Ausschluss ist nicht notwendig. Der Fristenstillstand bedeutet ja nicht, dass man während dem Fristenstillstand nicht handeln kann. Von da her besteht keine Notwendigkeit, diese Verfahren vom Stillstand auszunehmen. Darüber hinaus erscheint unklar, wann ein „Verfahren mit besonderer Dringlichkeit“ vorliegt.

Auch verschärft sich mit dieser Regelung die Problematik von § 22 Abs. 3 VRG: Die anordnende Behörde könnte bei „besonderer Dringlichkeit“ nicht nur die Rekursfrist von 30 auf 5 Tage verkürzen, für diese verkürzte Frist würde dann auch der Stillstand nicht gelten. Dies führt somit zu einer Vergrösserung der Macht der anordnenden Behörde, einer unübersichtlicheren Regelung und damit zu einem grösseren Risiko für die rechtsunterworfenen Personen, insbesondere die anwaltlich nicht vertretenen Personen.

6. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. b VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Verfahren betreffend Erlasse gemäss § 19 Abs. 1 lit. d VRG. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein



Bemerkungen:

Es ist nicht ersichtlich, warum der Stillstand bei Erlassen nicht gelten soll. Gerade das Verfassen von Rekurschriften gegen Erlasse ist aufwändiger und zeitintensiver. Dies spricht dafür, den Stillstand auf Rekurse gegen Erlasse auszuweiten.

7. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. c VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Stimmrechtssachen. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. d VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für personalrechtliche Angelegenheiten bei einer Kündigung, einer Einstellung im Amt, einer vorzeitigen Entlassung oder einer Freistellung. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. e VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Verfahren betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug, einschliesslich Haftvollzug. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Gerade im Straf- und Massnahmenvollzug würde ein Fristenstillstand Sinn machen, weil Personen in Haft in der Regel Mühe bekunden, innert laufender Frist eine*n Rechtsvertreter*in zu finden – dies insbesondere während der Ferienzeit. Gerade in dieser Zeit würde daher ein Fristenstillstand dazu beitragen, dieser tatsächlichen Schwierigkeit zu begegnen und es den inhaftierten Personen ermöglichen, ihre Rechte wahrzunehmen.



10. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. f VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Verfahren betreffend die Zulassung zu einer Aus- oder Weiterbildung und zu einer Prüfung, betreffend die Zuteilung eines Aus- oder Weiterbildungsplatzes, betreffend das Ergebnis von Prüfungen und andere Fähigkeitsbewertungen, betreffend die Zuteilung zu Klassen und Schulen der Volksschule sowie betreffend den Schulort und den Schulweg im Bereich der Volksschule. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

11. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. g VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Steuerverfahren. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

12. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. h VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Planungs- und Bauverfahren. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

13. Gemäss § 22a Abs. 2 lit. i VRG (neu) soll der Fristenstillstand nicht gelten für Submissionsverfahren. Befürworten Sie diese Ausnahmeregelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:



Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

14. Erachten Sie den Ausnahmekatalog gemäss § 22a Abs. 2 VRG (neu) als vollständig?
Falls nicht, welche Bereiche müssten Ihrer Ansicht nach auch im Ausnahmekatalog erfasst werden und weshalb?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

15. Haben Sie weitere Anmerkungen zur vorliegenden (geänderten) PI?

Bemerkungen:

Wir begrüssen, dass der Fristenstillstand auch im Rekursverfahren gelten soll. Aufgrund der weitreichenden Folgen von Rechtsmittelfristen sowie im Interesse einer möglichst einheitlichen und damit bürger*innenfreundlichen Gesetzgebung soll der Ausnahmekatalog jedoch entweder ganz weggelassen oder nur auf das absolut Notwendige beschränkt werden (also wohl nur Stimmrechtssachen).